



HESSISCHER LANDTAG

26. 03. 2026

ASA

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage

**Volker Richter (AfD), Robert Lambrou (AfD), Gerhard Bärsch (AfD),
Arno Enners (AfD) und Dr. Frank Grobe (AfD) vom 28.11.2025**

**Anwendung von § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II in Hessen – Weitergewährung der
tatsächlichen Unterkunftskosten nach Ablauf der Karenzzeit beim Bürgergeld**

Drucksache 21/3130

Mit Einführung des Bürgergeldes zum 1. Januar 2023 wurde im Sozialgesetzbuch II (SGB II) eine einjährige Karenzzeit für Bedarfe der Unterkunft eingeführt. In diesem ersten Jahr des Leistungsbezugs werden die tatsächlichen Kosten der Unterkunft in voller Höhe übernommen, unabhängig davon, ob sie über den als angemessen geltenden örtlichen Richtwerten liegen. Nach Ablauf dieser Karenzzeit greift grundsätzlich wieder das Angemessenheitsprinzip: Übersteigen die Mietkosten die jeweilige kommunale Angemessenheitsgrenze, müssen Leistungsbeziehende ihre Unterkunftskosten senken – etwa durch Wohnungswechsel in günstigeren Wohnraum.

Allerdings sieht § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II eine wichtige Ausnahmeregelung vor: Soweit nach Ablauf der Karenzzeit die Aufwendungen für Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie so lange als Bedarf anzuerkennen, wie den Leistungsberechtigten ein Wohnungswechsel oder eine andere Senkung der Aufwendungen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Diese Regelung soll verhindern, dass Betroffene unmittelbar nach der Karenzzeit trotz fehlenden zumutbaren Wohnungsangebots zu Wohnungsverlust oder unzumutbaren Härten gezwungen werden. In der Praxis werden solche Fälle der Überschreitung der Angemessenheitsgrenze somit durch die genannte Ausnahmeregelung aufgefangen. Eine statistische Erfassung dieser Ausnahmefälle findet jedoch offenbar nicht statt. Bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Drucksache 21/402 wurde mitgeteilt, dass die Statistik zum SGB II entsprechende Auswertungen zur Überschreitung der angemessenen Unterkunftskosten nicht vorsieht. Folglich ist unklar, wie häufig in Hessen nach Auslaufen der Karenzzeit die tatsächlichen Unterkunftskosten weiter übernommen werden mussten und welche finanziellen Mehrkosten dadurch entstehen. Insbesondere mit dem Auslaufen der ersten Karenzzeiten im Jahr 2024 stellen sich Fragen nach dem Ausmaß dieser Fälle, den dabei angewandten Umzugsprüfungen, der etwaigen Wohnkostenlücke (Differenz zwischen tatsächlicher Miete und anerkanntem Anteil) sowie den steuerungspolitischen Perspektiven für Land und Kommunen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Namen der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wie folgt:

Frage 1 Wie vielen Bedarfsgemeinschaften in Hessen ist im Jahr 2024 die einjährige Karenzzeit bei den Kosten der Unterkunft abgelaufen?

Eine entsprechende Statistik wird nicht geführt. In der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zum Sozialgesetzbuch (SGB) II besteht kein eindeutiger Indikator für die Bedarfsgemeinschaften, sodass diese nicht identifiziert und weiterverfolgt werden können. Daher liegen der Landesregierung keine Angaben zur Anzahl der Bedarfsgemeinschaften vor, bei denen im Jahr 2024 die Karenzzeit abgelaufen ist.

Frage 2 In wie vielen dieser Fälle lagen die tatsächlichen Unterkunftskosten nach Ablauf der Karenzzeit über den jeweils geltenden Angemessenheitsgrenzen?

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 21/402 zu den dortigen Fragen 1 bis 3 und auf die Kleine Anfrage Drucksache 21/509 in der Vorbemerkung mitgeteilt wurde, ist in der Statistik zum SGB II eine Auswertung bezüglich der Überschreitung der Angemessenheit von Unterkunftskosten nach Ablauf der Karenzzeit nicht vorgesehen. Daher liegen für das Jahr 2024 keine Angaben vor.

Frage 3 In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2024 von der Ausnahmeregelung des § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II Gebrauch gemacht, d. h. es wurden nach Ablauf der Karenzzeit weiterhin die tatsächlichen Unterkunftskosten übernommen, weil ein Umzug nicht möglich oder nicht zumutbar war?

Frage 4 Werden diese Ausnahmefälle (Weitergewährung der vollen Unterkunftskosten über die Angemessenheitsgrenze hinaus nach Ablauf der Karenzzeit) statistisch erfasst?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Eine (statistische) Erfassung der Nutzung dieser Ausnahmeregelung findet nicht statt. Entsprechend liegen keine Fallzahlen vor (vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 21/509 zu den dortigen Fragen 1 und 2).

Frage 5 Zu Frage 4: Wenn nein: Aus welchen Gründen nicht?

Die kommunalen Träger speichern die hierzu relevanten Informationen ausschließlich fallbezogen zur Leistungsgewährung. Vorgaben für eine einheitliche, landesweite Erhebung und die Übermittlung an die Statistik bestehen für die Anwendung der Ausnahmeregelung nicht.

Frage 6 Zu Frage 4: Wenn nein: Beabsichtigt die Landesregierung, künftig eine Erfassung oder Auswertung dieser Fälle zu ermöglichen?

Für die Regelungen zur Datenerhebung im Bereich des SGB II sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Die Landesregierung beabsichtigt nicht, darüberhinausgehende Vorgaben für die Erfassung und Auswertung zu machen. Dies wäre mit zusätzlichem Aufwand für die Verwaltung verbunden, der nicht zuletzt hinsichtlich des Verhältnisses zum Nutzen bewertet werden müsste.

Frage 7 Welche Mehrkosten sind nach Kenntnis der Landesregierung im Jahr 2024 in Hessen dadurch entstanden, dass auch nach Ablauf der Karenzzeit Unterkunftskosten oberhalb der angemessenen Kosten weiter übernommen wurden? Bitte möglichst quantifizieren oder einschätzen.

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor. In der Statistik zum SGB II ist eine Auswertung bezüglich der Überschreitung der Angemessenheit von Unterkunftskosten nach Ablauf der Karenzzeit nicht vorgesehen; auf die Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 21/402 zu Frage 1 und 2 wird verwiesen.

Frage 8 Nach welchen Kriterien oder Vorgaben prüfen die kommunalen Träger (Jobcenter) in Hessen nach Ablauf der Karenzzeit, ob einem Leistungsberechtigten ein Wohnungswechsel zur Senkung der Unterkunftskosten möglich und zumutbar ist?

Das Vorgehen beim sogenannten Kostensenkungsverfahren nach § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II wurde bereits in den Antworten auf die Kleine Anfrage Drucksache 21/402 zu Fragen 4 und 5 sowie auf die Kleine Anfrage Drucksache 21/509 in der Vorbemerkung und zu Frage 3 erläutert.

Das Vorliegen der Möglichkeit und Zumutbarkeit eines Wohnungswechsels ist von den zuständigen kommunalen Trägern im Einzelfall zu prüfen. Demnach muss eine kostengünstigere bzw. preislich angemessene Wohnung konkret verfügbar und für die Leistungsberechtigten zugänglich sein. Gegebenenfalls müssen gesundheitliche Einschränkungen berücksichtigt werden, z. B. körperliche Beeinträchtigungen oder eine Behinderung. Auch kann es hinsichtlich der Zumutbarkeit geboten sein, den Verbleib im engeren sozialen Umfeld zu ermöglichen; dies kann sich z. B. aus dem Schulbesuch von Kindern ergeben.

Auf einen Wohnungswechsel kann auch verzichtet werden, wenn der Leistungsbezug nach dem SGB II in absehbar kurzer Zeit endet. Dies kann beispielsweise durch den Renteneintritt, die Aufnahme einer anderen existenzsichernden Leistung oder einer Erwerbstätigkeit erfolgen, sodass die Unterkunftskosten künftig wieder aus eigenen Mitteln getragen werden können. Ein Umzug kann dann für die kurze Restdauer des Leistungsbezugs als unzumutbar erscheinen.

Neben einem Wohnungswechsel sind auch das etwaige Vermieten oder die Senkung der Aufwendungen auf andere Weise zu prüfen.

Frage 9 Wie viele Leistungsberechtigte bzw. Bedarfsgemeinschaften haben nach Kenntnis der Landesregierung im Jahr 2024 nach Auslaufen der Karenzzeit ihre bisherige Wohnung verlassen und sind in eine günstigere Unterkunft umgezogen, weil die bisherigen Unterkunftskosten als unangemessen hoch galten?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 10 Welche Folgen hat es für Leistungsberechtigte, wenn nach Ablauf der Karenzzeit nicht mehr die volle Miete übernommen wird und somit eine „Wohnkostenlücke“ zwischen tatsächlichen und anerkannten Unterkunftskosten entsteht? Etwa: Müssen Betroffene die Differenz aus dem Regelsatz begleichen, und besteht das Risiko von Mietschulden oder Wohnungsverlust?

Bei unangemessen hohen Unterkunftskosten werden grundsätzlich nur Aufwendungen in angemessener Höhe berücksichtigt. Soweit die Leistungsberechtigten trotz eines möglichen und zumutbaren Umzugs in dem seitherigen Wohnraum verbleiben, müssen sie die Mehrkosten selbst tragen. Meist wird der Differenzbetrag aus dem Regelsatz finanziert; denkbar ist auch, dass die Betroffenen einen höheren Hinzuverdienst durch eine Erwerbstätigkeit anstreben oder auf etwaiges Schonvermögen zurückgreifen. Soweit eine solche Abdeckung der Mehrkosten nicht möglich ist, können Mietschulden entstehen und auch die Kündigung der Wohnung folgen.

Eine solche Situation soll vermieden werden, wozu insbesondere das gesetzlich vorgesehene Kostensenkungsverfahren dient. Dieses folgt nach Ablauf der Karenzzeit. Seitens des Jobcenters werden die Leistungsberechtigten bzw. die Bedarfsgemeinschaft aufgefordert, die Wohnkosten auf ein angemessenes Maß zu senken. Dazu wird ihnen ein gewisser Zeitraum gewährt. In der Regel werden unangemessen hohe Unterkunftskosten für längstens sechs Monate anerkannt. Bis dahin sollte der Umzug in eine angemessene Wohnung erfolgt sein.

Frage 11 Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dem Auslaufen der ersten Karenzzeiten im Jahr 2024 hinsichtlich der Entwicklung der Unterkunftskosten im Bürgergeld in Hessen?

Die Karenzzeit bei den Unterkunftskosten wurde eingeführt, damit sich Personen, die erstmals Bürgergeld beziehen, nicht darum sorgen müssen, sofort ihre bestehende Wohnung – insbesondere aufgrund der Mietkosten – zu verlieren. Den Leistungsberechtigten soll die Aufnahme einer neuen Beschäftigung insoweit erleichtert werden, als dass zunächst nicht die Suche nach einer neuen Unterkunft im Vordergrund steht. Es soll auch ein Anreiz geschaffen werden, die Hilfebedürftigkeit innerhalb des ersten Jahres des Leistungsbezugs zu überwinden (vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 21/402 in der Vorbemerkung).

Die Effekte des Auslaufens der Karenzzeit auf die Entwicklung der Kosten der Unterkunft lassen sich grundsätzlich nur abschätzen, wenn mehrere Komponenten gemeinsam betrachtet werden. Entscheidend sind dabei erstens, wie viele Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften unter die Karenzzeitregelung fallen, zweitens, bei welchem Anteil dieser Bedarfsgemeinschaften die Kosten oberhalb der ortsüblichen Richtwerte liegen, drittens, wie viele dieser Bedarfsgemeinschaften nach Ablauf der einjährigen Karenzzeit noch im Leistungsbezug verbleiben und viertens, in welchem Umfang es nach dem Ende der Karenzzeit tatsächlich zu Kürzungen der anerkannten Unterkunftskosten kommt. Letzteres hängt maßgeblich vom Ergebnis der Einzelfallprüfung ab, da nicht alle Bedarfsgemeinschaften mit überhöhten Wohnkosten automatisch auf den Richtwert gekürzt werden. Entsprechende Daten liegen nicht vor.

Aus der Statistik lassen sich keine Veränderungen bei den Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft feststellen, die sich eindeutig auf die Einführung der Karenzzeit zurückführen ließen. Insofern kann keine Bewertung vorgenommen werden.

In der IAB-OnJoB-Befragung aus dem Jahr 2024 gaben 37 Prozent der befragten Jobcenter-Beschäftigten an, dass durch die Karenzzeit soziale Härten vermieden werden können. Dies legt den Schluss nahe, dass Sorgen um den Verlust der Wohnung vermindert werden.

Frage 12 Zu Frage 11: Sieht sie in diesem Zusammenhang Handlungsbedarf, um die Kommunen bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten in angemessenem Wohnraum zu unterstützen oder um die entstehenden Mehrkosten zu begrenzen?

Bitte begründen.

Das Land stellt gemeinsam mit dem Bund Rekordmittel für die soziale Wohnraumförderung bereit. Damit fördert die Landesregierung vor allem den Neubau von Sozialwohnungen für Haushalte mit geringen Einkommen. Das Land erwirbt zudem Belegungsrechte im Mietwohnungsbestand, um Sozialbindungen zu verlängern oder erstmals zu begründen. Gleichzeitig zielt ihre Reformpolitik darauf ab, die Schaffung von bezahlbarem, freifinanzierten Wohnungsbau anzukurbeln. Damit leistet die Wohnungspolitik der Landesregierung in Hessen einen wirksamen Beitrag zur Schaffung und zum Erhalt von preisgünstigem Wohnraum.

Frage 13 Wie wird mit Fällen verfahren, in denen auch nach Ausschöpfen der sechsmonatigen Übergangsfrist des § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II noch keine angemessene Wohnung gefunden wurde?

Wenn trotz nachweislicher Bemühungen keine angemessene Wohnung verfügbar ist, entscheiden die Jobcenter im Rahmen des Ermessens (auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen). In begründeten Einzelfällen können auch über die Frist hinaus die tatsächlichen Unterkunftskosten in unangemessener Höhe berücksichtigt werden.

Frage 14 Gab es im Jahr 2024 Fälle, in denen länger als sechs Monate nach Ablauf der Karenzzeit die tatsächlichen Unterkunftskosten weiter übernommen wurden?
Falls ja: Aus welchen Gründen?

Frage 15 Zu Frage 14: Wenn ja: Aus welchen Gründen?

Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Da es sich in § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II um eine Regelfrist handelt, ist ein längerer Zeitraum als sechs Monate möglich und wird darüber hinaus in Einzelfällen gewährt. Zu den etwaigen Gründen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Wiesbaden, 9. März 2026

Heike Hofmann